

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter vom 13.12.2023**

**Präambel**

Aufgrund der

- der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81,141,216,355, 2007 S.327), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), in Kraft getreten am 19. Februar 2022,
- des § 8 I und III Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S.1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Kraft getreten mit Wirkung vom 28. September 2023,
- des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022,
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022,

hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter vom 11.05.2022 wird wie folgt geändert:

**1. § 7 Altkleidercontainer**

- (1) Das Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen im Sinne des § 1 dieser Satzung bedarf der Erlaubnis.
- (2) Eine Erlaubnis wird nur nach Maßgabe des Standortkonzeptes Altkleidercontainer der Stadt Königswinter in der jeweils geltenden Fassung erteilt.
- (3) Das Standortkonzept Altkleidercontainer der Stadt Königswinter beinhaltet nicht das Aufstellen von Altkleidercontainern auf privaten Flächen. Das Aufstellen von Altkleidercontainern auf privaten Flächen bedarf im Sinne dieser Satzung der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis, sofern die Befüllung und Entleerung der Altkleidercontainer nur über den öffentlichen Straßenraum möglich ist. Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für auf privaten Flächen aufgestellte Altkleidercontainer besteht kein Anspruch.

## Artikel II

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Königswinter vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 13.12.2023

Stadt Königswinter

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner